



Bürgermeisteramt – Hauptstraße 108 – 76707 Hambrücken

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe

Telefon-Durchwahl: 07255/7100-10
Fax-Durchwahl: 07255/7100-88
Zimmer-Nr.: 42
Email: bohn@hambruecken.de

Datum: 03.08.2026
Aktenzeichen: 105.2

Antrag auf Befreiung § 67 Abs. 2 BNatschG

Hiermit **b e a n t r a g t** die Gemeinde Hambrücken,

eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zu gewähren, wonach in Bezug auf die Saatkrähenkolonie im unmittelbaren Umfeld des **Dr. Bruno Hankeln-Platzes/Kindergartens St. Martin in Hambrücken** in den jeweils genannten Zeiträumen folgende Maßnahmen zur Vergrämung ergriffen werden dürfen:

- a. Entfernung der Nester aus den gemäß Lichtbild-Anlage betroffenen Bäumen nach Ende der Brutzeit zwischen Oktober 2026 und Februar 2027;
- b. Stutzung und Rückschnitt der betroffenen Bäume zwischen Oktober 2026 und Februar 2027, um für die kommende Brutsaison den Nestbau zu verhindern bzw. erheblich zu erschweren;
- c. Ergreifen akustischer Vergrämuungsmaßnahmen (Klappern, Knallen, Abspielen von Greifvogelrufen) sowie Einsatz eines Falkners bei beobachtetem Nestbau zu Beginn der neuen Brutzeit 2027;
- d. jährliche Wiederholung des Vorgehens bei Bedarf.

Sprechstunden allgemein:

Mo bis Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 16.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro zusätzlich:

Mo 7.30 - 12.30 Uhr
Di 8.30 - 15.00 Uhr
Mi bis Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Do 16.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung:

Volksbank Bruchsal-Bretten

IBAN DE47 6639 1200 0000 0002 21
BIC GENODE61BTT

Sparkasse Kraichgau

IBAN DE96 6635 0036 0006 0019 11
BIC BRUSDE66XXX

USt-IdNr. DE143080881

BEGRÜNDUNG

I.

In der Gemeinde Hambrücken hat sich im unmittelbaren Umfeld des zentral in einem reinen Wohngebiet gelegenen Dr. Bruno Hankeln-Platzes eine Saatkrähenkolonie entwickelt. Hiervon sind neben der genannten Liegenschaft des Weiteren der Kindergarten St. Martin sowie eine im Einzelnen nicht bestimmbare Anzahl an Wohnhäusern in den angrenzenden Straßen, vor allem in der Rhein-, Wutach-, Kolping-, Wald-, Wiesenstraße betroffen.

Das betroffene Gebiet ist ein reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO. Insbesondere in diesem Jahr war und ist eine deutliche Zunahme der Population festzustellen. Dies spiegelte sich in der deutlichen Zunahme von Anwohner- und Bürgerbeschwerden im Jahr 2026 wider. Die Niststätte der Saatkrähen verlagerte sich vom Bereich des Lußhardthallenareals in den Bereich des Dr. Bruno Hankeln-Platzes.

Bei mehreren Besichtigungen wurden folgende Feststellungen getroffen:

- ca. 25 Nester in insgesamt 4 Bäumen (Stand: Juli 2026), Tendenz steigend, was einen Krähenbestand von ca. 50 Saatkrähen zzgl. der 3 bis 9 Jungtiere pro Krähenpaar/Nest ergibt.
- schwindendes bis inzwischen nicht mehr vorhandenes Vorkommen anderer, ebenfalls geschützter bzw. schützenswerter Vogelarten (Kohl- und Blaumeisen, Rotkehlchen oder auch Amseln) in diesem Bereich;
- starke Verkotung und Verschmutzung der Parkfläche sowie des Kindergartenareals, die eine tägliche Reinigung erforderlich machen;
- unzumutbare tägliche Lärmbelästigung im Zeitraum von ca. 04.30 Uhr (!!!) bis ca. 23.00 Uhr.

Am 22. Juni 2026 fand ein Vor-Ort-Termin mit der Kreisökologin Frau Heideroth (Landratsamt Karlsruhe) statt.

II.

Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kann u.a. von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Aus den nachfolgend dargestellten Gründen ist hiervon für das genannte Areal auszugehen.

1.

Im Ausgangspunkt wird mit dem Antrag die Gewährung einer Befreiung von den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG statuierten Verboten erstrebt, wonach wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Nr. 2; eine erhebliche Störung liegt

vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen (Nr. 3).

2.

Selbstverständlich wird nicht verkannt, dass es sich bei der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) um eine Art handelt, die in der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG gelistet ist. Somit ist sie eine Art, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt ist.

3.

Gleichwohl ist vorliegend von einer unzumutbaren Belastung auszugehen, da der Eintritt der Verbotsfolge in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalles und der ihn prägenden besonderen Umstände als „nicht gerechtfertigt“, „unbillig“ oder „unangemessen“ erscheint (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 67 Rn. 14-16). In der Sache liegt damit eine vom Normgeber nicht beabsichtigte Härte vor (vgl. OVG Lüneburg ZfBR 2013, 162 (167); VG Schleswig NuR 2013, 293 (297); VG Frankfurt (Oder) Urt. v. 14. 5. 2014, VG 5 K 1019/11, BeckRS 2014, 52634; Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, § 67 Rn. 14), da die durch die Saatkrähen verursachten Beeinträchtigungen im vorliegenden Fall vom Regelfall abweichen. Es handelt sich um einen sogenannten Sonderfall, der die Betroffenen wesentlich stärker als andere belastet.

a)

Eine Vergrämung der Saatkrähen erscheint bereits deshalb angezeigt, um den **Schutz der Kindergartenkinder** zu gewährleisten. Deren Aufenthalt im Außen- und Spielbereich sowie der tägliche Hin- und Rückweg führen zu einer ständigen Konfrontation mit Verkotungen und sonstigen Verunreinigungen.

Die einschlägigen hygienischen Vorgaben sowie der gebotene Gesundheitsschutz zugunsten der besonders schutzwürdigen Kinder (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG, soweit einschlägig) erfordern eine Lösung dieses Problems auch unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls zu Lasten der Saatkrähen. So kann nicht durch andere zumutbare Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass die Kinder beim Ausleben ihres natürlichen Spiel- und Forschungstriebes nicht in Kontakt mit dem gesundheitsgefährdenden Kot beispielsweise dadurch kommen, dass sie ihn oder Gegenstände mit Kot-Antragungen anfassen und danach in den körpereigenen Kreislauf bringen. Eine ständige Überwachung der Kinder ist schlichtweg nicht umsetzbar.

Besonders ins Gewicht fällt hierbei, dass sich die Kinder der hierdurch drohenden Gefahren überhaupt nicht bewusst sind. Diese sind immens, denn einige Bakterien und Viren überleben den Verdauungsvorgang problemlos und können sich weiterverbreiten, wenn sie mit menschlichen Schleimhäuten in Berührung gelangen. Klassisch gehören hierzu beispielsweise die Salmonellen. Aber auch Chlamydien gehören zu den Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können. Im Fall der Chlamydien lösen diese eine „Ornithose“, auch Papageienkrankheit genannt, aus. Die Folgen sind meist Durchfall, Müdigkeit und weitere Erkältungssymptome. Wie weit die Infektionsgefahr im allerschlimmsten Fall gehen kann, fanden 2012 US-amerikanische Wissenschaftler in einem Experiment heraus: Sie gaben Krähen mit Prionen infizierte Mäuse zu essen und überprüften dann, ob diese fehlgebildeten Eiweiße den Verdauungstrakt überleben können - mit positivem Ergebnis. Was für Krähen unschädlich ist, kann beim Menschen hirnerstörende Wirkung entfalten: Prionen gelten als Ursache für die Creutzfeldt-Jakob-

Krankheit, eine übertragbare spongiforme Enzephalopathie. Da speziell Saatkrähen weite Strecken von bis zu 80 Kilometern täglich überfliegen, gehen die Forscher davon aus, dass sie daran beteiligt sein könnten, die Krankheit zu verbreiten. Auf dem Boden können Prionen aus dem Krähenkot bis zu zwei Jahre überleben.

b)

Des Weiteren weicht die enorme **Lärmbelästigung** - sowohl für den **Personenkreis** Kindergartenkinder, Bedienstete des Kindergartens als auch für den unbestimmten Personenkreis der betroffenen **Anwohner** sowie **Nutzer der öffentlichen Parkfläche mit Bücherschrank** im angrenzenden reinen Wohngebiet - als unzumutbare Beeinträchtigung vom Regelfall ab. Dies bezieht sich sowohl auf das zeitliche Ausmaß als auch auf die Intensität des durch die Saatkrähen verursachten Lärms.

Dieser reicht von den frühen Morgenstunden bis weit in die Nacht hinein, beeinträchtigt hierdurch die Nachtruhe und entfaltet hierdurch krankmachende Wirkung. Infolge dessen ist der Schutzbereich des Grundrechts auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit eröffnet (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). **Naturschutz darf jedenfalls nicht höher als der Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewichten sein!**

Auch der Vergleich mit dem aus Gründen des Gesundheitsschutzes durch die verpflichtende Lärmaktionsplanung EU-weit zu bekämpfenden Verkehrslärm zeigt den dringenden Handlungsbedarf. Dieser liegt regelmäßig in einem reinen Wohngebiet mit Tempo 30 **unter** den gemessenen Werten der Krähengeräusche.

Auch insoweit gibt es keine mildernden Maßnahmen zur Beseitigung der Belastung als die beantragten Vergrämnungsmaßnahmen (vgl. auch OVG Lüneburg Urt. v. 8.12.2015 – 4 LC 156/14, BeckRS 2016, 46614).

c)

Schließlich führt die exponentiell wachsende Ansiedlung der Saatkrähen dazu, dass andere einheimische und zumindest schutzwürdige Vogelarten, wie unter anderem Kohl- und Blaumeisen, Rotkehlchen oder auch Amseln inzwischen im betroffenen Areal überhaupt nicht mehr vorkommen. Somit ist die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu wahrende Vielfalt durch die Saatkrähenkolonie in diesem Bereich vereitelt und aufgehoben. **Durch einseitige Bevorzugung wird der Naturschutz ad absurdum geführt!**

d)

Bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag müssen auch die **Konsequenzen einer ungehemmten Weiterentwicklung der Saatkrähenpopulation für die Zukunft** mitbedacht werden. Innerhalb kürzester Zeit sind im betroffenen Areal 25 Nester (Stand: Juli 2026) entstanden. Werden nunmehr nicht rechtzeitig die beantragten Maßnahmen getroffen, droht in naher Zukunft eine richtiggehende Plage. Es ist spannend zu sehen, wer hierfür die Verantwortung übernehmen wird!

4.

Durch die beantragten Vergrämnungsmaßnahmen drohen den Saatkrähen als solchen und der konkret betroffenen Kolonie auch keine außer Verhältnis zum menschlichen Gesundheitsschutz stehenden Nachteile.

Hierbei ist zunächst von Bedeutung, dass die langfristige Bestandsentwicklung (in den letzten 50-150 Jahren) stabil ist und der kurzfristige Bestandstrend (1992-2016) sogar eine starke Zunahme (> 50 %) zeigt.

Des Weiteren stehen der durch die im Antrag im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen zu vergrämden Kolonie in der Nähe andere mit geeigneten Bäumen ausgestattete Lebensräume zur Verfügung (beispielsweise an den Waldrändern), die weit weniger sensibel und nicht mit den o.g. Beeinträchtigungen verbunden sind.

Außerdem verschlechtert sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art nicht. Aufgrund der Anzahl der bislang gesichteten Nester wird von einer Teilpopulation eines größeren zusammenhängenden Bestandes ausgegangen, welcher sich im mittleren Oberrheintal befindet. Demnach betrifft die beantragte Gewährung einer Befreiung zur Vergrämung nur einen Bruchteil dieser Population und verschlechtert den Erhaltungszustand demnach nicht. Wie dargelegt, sind weitere Baumbestände im Gemeindegebiet vorhanden, welche Lebensraum für diese Tiere bieten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krähen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

5.

Nach alledem ist die Gemeinde Hambrücken der Auffassung, dass die Anwendung der genannten naturschutzrechtlichen Verbote in Ansehung der besonders gelagerten Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalles Folgen zeitigt, mit denen im Zeitpunkt des Normerlasses nicht zu rechnen war und die die Betroffenen in einer unzumutbaren Weise benachteiligen (VG Schleswig NuR 2013, 293 (297); VG Köln Ur. v. 18. 6. 2013, 14 K 2114/11, BeckRS 2013, 54916; Sauthoff in Schlacke, § 67 Rn. 21).

6.

Ferner liegen auf Grund der Quantität und der Qualität der im Einzelnen aufgeführten Gesichtspunkte Umstände vor, die zu einer Ermessensreduktion auf Null mit der Konsequenz führen, dass die beantragte Befreiung zu gewähren ist.



Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Anlage
Luftbild des betroffenen Bereichs

Luftbild vom betroffenen Bereich

